

Satzung KuK – Kunst und Kultur – Erzhausen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen KUK – Kunst und Kultur – Erzhausen.
2. Sitz des Vereins ist Erzhausen.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Erzhausen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Durchführung kultureller Veranstaltungen
 - b) Organisation von Ausstellungen und Vorträgen von Künstlern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§4 Mitgliedsbeitrag

Über die Erhebung und die Höhe eines Mitgliedsbeitrags wird in einer gesonderten Beitragsordnung befunden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden
 - a. wenn es schwerwiegend gegen die Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat
 - b. wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, d.h. Beiträge 6 Monate rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Kenntnis vom Ausschluss beim Vorstand einzulegen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder sein.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt

1. Satzungsänderungen
2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Bestellung der Kassenprüfer
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Aktivitäten des Vereins
7. die Auflösung des Vereins

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird einberufen
 - a. sooft es die Lage erfordert, jedoch wenigstens einmal im Kalenderjahr
 - b. unverzüglich, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dieses begründet verlangt
2. Die Einberufung für die Mitgliederversammlung erfolgt durch eine Einladung in Textform (per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes aufgestellt. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 8, Abs. 1b. hat er dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm mit dem Einberufungsverlangen vorliegen müssen.
4. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden. Dies gilt nicht für Anträge auf Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder erhalten eine Ausfertigung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen:
 - a. Vorsitzende(r)
 - b. Kassenwart(in)
 - c. Schriftführer(in)
2. Der Vorstand ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der/die Kassenwart(in) führt die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins und hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
5. Der /die Schriftführer(in) führt das Protokoll in den Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

6. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüferinnen zu prüfen. Die Kassenprüferinnen können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
7. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolgerinnen gewählt worden sind.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so benennt der Vorstand ein Mitglied, welches die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Diese Mitgliederversammlung nimmt eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vor.

§10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und von diesem unter Zitieren des Antrages als Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung aufzuführen. Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.
